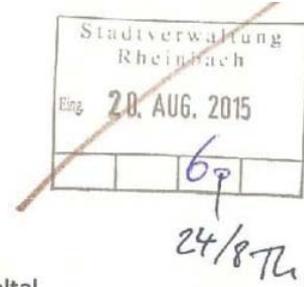


B 2.51 Einwender 51  
hier: Schreiben vom 16.08.2015

Stadt Rheinbach  
Z. Hd. Herrn Bürgermeister  
Stefan Raetz  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach



## Einwendung gegen die Veränderung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Bremetal"

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes, die den Bau von WKA bis zu einer Höhe von 150m zulässt, persönlich betroffen fühlen.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung privater Belange können wir aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen.

Daher erheben wir die nachstehenden Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

### Einwand Immissionsschutz

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein -Westfalen (LANUV) führt zu dem Thema folgendes aus:

„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass WEA Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“

<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>

Die zitierten Urteile der Verwaltungsgerichte beziehen sich auf Anlagen, deren Planung/Bau inzwischen mehr als 5 Jahre zurückliegen und können nicht ohne weiteres für neuere, leistungsstärkere WKA herangezogen werden.

Die Orientierung der TA-Lärm und DIN 45680 an der immer wieder instrumentierten "Wahrnehmungsschwelle" ignoriert heute bekannte Krankheitsentstehungswege: Schallaufnahme ist bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt.

Auch bei geringeren Pegeln und Schallfrequenzen jenseits der Wahrnehmungsschwelle erfolgt Schallaufnahme durch die wesentlich sensibleren äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHCs) und Zellen des Gleichgewichtsorgans. Die neurologische Verarbeitung und die pathophysiologischen Auswirkungen sind jeweils durch Untersuchungen der Hirnströme (Krahé 2012) und die entstehenden Krankheitssymptome nachweisbar.

Anerkannte wissenschaftliche Literatur (Wysocki 1980, Ising 1978, Danielsson 1985, Ebner 2013) zeigt auf, dass die "Wahrnehmungsschwelle" als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht mehr akzeptabel ist. Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende „Wirkungsschwelle“ muss zukünftig den Rahmen der für tolerierbar erachteten gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung abstecken. Zu diesem Problem wurde vom Umweltbundesamt eine Studie in Auftrag gegeben die von Prof.Dr.-Ing. Krahe, Bergische Universität Wuppertal, den Mitarbeitern Schreckenber u. Eulitz erstellt wurde (40/2014 Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Entwicklung von

Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf Menschen durch unterschiedliche Quellen). Darin wird beschrieben, dass aufgrund exemplarischer Untersuchungsergebnisse es viele negative Auswirkungen durch Infraschall gibt, physiologische Reaktionen wie Schlafstörungen, Minderung von Konzentration und Aufmerksamkeit, Störungen der Reaktionszeit, Gleichgewichtsstörungen, Herz-Kreislaufbelastungen. Es fehlen Untersuchungen, in denen die Verbindung von Infraschall, tieffrequenter Schall und Hörschall einbezogen werden. Die Annahme, tiefe Töne würden vom Ohr nicht verarbeitet, weil sie nicht oder schwer hörbar sind, ist falsch, sagt der Neurobiologe Markus Drexler der Universität München. Die Ärztekammer Wien (Umweltmedizin): die Beschwerden von Anrainern von Windkraftanlagen sind ernst zu nehmen und machen umfassende Untersuchungen unabdingbar. Die Grenzwerte und die bisherigen Methoden zur Messung von Infraschall werden inzwischen von Gutachtern infrage gestellt. Wegen des Forschungsbedarfs hat das Umweltbundesamt eine Folgestudie nach der o.a. Machbarkeitsstudie ausgeschrieben.

Den Zuschlag für dieses Forschungsvorhaben hat eine Bietergemeinschaft, bestehend aus

1. Möhler + Partner Ingenieure AG, Beratende Ingenieure für Schallschutz und Bauphysik
2. ZEUS GmbH, Zentrum für angewandte Psychologie, Umwelt und Sozialforschung
3. Prof. Dr. Ing. Detlef Krahe, Bergische Universität Wuppertal
4. Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Institut für Luft- und Raumfahrtmedizin erhalten.

Mit den Ergebnissen dieser Studie ist Mitte 2018 zu rechnen.

Auch in Dänemark hat die Regierung eine staatliche Untersuchung über Gesundheitsprobleme durch Infraschall in Auftrag gegeben. Vor 2017 wird nicht mit einem Abschluss gerechnet. Einige Kommunen in Dänemark haben Pläne für neue Windparks erst mal auf Eis gelegt. Der australische Ministerpräsident hat seine Gesundheitsbehörden angewiesen, die Schädigungen durch Infraschall zu prüfen und Einschränkungen zum Bau von WEA verhängt.

Der Arbeitskreis Ärzte für Emissionsschutz (AEFIS), ein Arbeitskreis von Ärztinnen und Ärzten mit unterschiedlicher medizinischer Spezialisierung, aber starkem Interesse an umweltmedizinischen Fragestellungen und deren pathophysiologischen Grundlagen, behandelt in seinem Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ausführlich die von WEA ausgehenden Risiken.

Das Fazit des Positionspapiers sollte auch überzeugten Befürwortern des Ausbaus von Windenergieanlagen zu denken geben:

Als Ärzte sehen wir uns in der Pflicht, die Menschen vor den gesundheitlichen Nachteilen einer zunehmenden Technisierung unserer Umwelt zu schützen.

Gesundheitliche Schutzbereiche sind nicht verhandelbar und dürfen nicht zum politischen Tauschobjekt werden. Die Gesundheit ist das höchste Gut, welches wir besitzen.

Wir wollen vermeiden, dass Menschen aufgrund fehlender Risikovorsorge erkranken.

Es gibt bereits jetzt ausreichende wissenschaftliche Hinweise, die belegen, dass die derzeitige Praxis der Windkraftanlagenplanung nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen genügt, um eine medizinische Unbedenklichkeit zu formulieren.

Vor einem weiteren Ausbau der Windenergie sollte zum Schutz vor Immissionen dringend die Forschung auf diesem Gebiet intensiviert werden, um belastbare Informationen zu den erforderlichen Rahmenbedingungen zu erhalten.

Ohne medizinische Grundlagenforschung bei offensichtlichen Nebenwirkungen darf kein technologischer Wandel in diesem Land vollzogen werden.

Ärzte stehen hier in der Verantwortung, ihre Stimme zu erheben und Fehlentwicklungen zu verhindern.“

### Fazit Infraschall

- Die in den Abwägungen gemachten Aussagen über die Unbedenklichkeit des Infraschalls sind nicht mehr haltbar.
- Die Forschungsprojekte im In- und Ausland werden in den nächsten Jahren belastbare Ergebnisse liefern.
- Es ist daher unverantwortlich in Kenntnis dieser Unwägbarkeiten neue Anlagen – vor allem in der geplanten Größenordnung - zu bauen.
- Um nicht unsere Gesundheit und die der Menschen in der Region zu gefährden, ist ein Moratorium für den Windkraftausbau die einzige logische Konsequenz.

### Einwand Natur- und Landschaftsschutz im Naturpark Rheinland

In den Abwägungen werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Naturpark Rheinland nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

im Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen steht, dass etwa 21% der Gesamtfläche des Landes für Siedlungs- und Verkehrsflächen verbraucht worden sind. Deshalb ist die Sicherung unverbrauchten und unversiegelten Raumes Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration des natürlichen Lebensraumes eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe.

Der Landesentwicklungsplan formuliert Ziele zur Freiraumsicherung:

Zu diesen schutzwürdigen Gebieten gehören Waldgebiete, Grundwasservorkommen und Uferzonen, die sich für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung eignen.

Jetzt soll in dem Raum zwischen Meckenheim und Rheinbach, in der die Konzentrationszone ausgewiesen ist, dieser Freiraumverbrauch durch eine massive Industrieanlage in Form von WKA weiter forciert werden. Die ganz erhebliche Bodenversiegelung, die Veränderung /Einschnitte in die Vegetation, die massive Zerstörung des Landschaftsbildes im Naturpark Rheinland mit seinen Naturschutz-, Landschaftsschutz- und den verbindenden Biotopflächen, die mögliche Zerstörung des kulturhistorisch schützenswerten Römerkanals macht uns und viele Bürger der Region sehr betroffen.

Im Landschaftsplan Nr. 4 des Rhein-Sieg-Kreises, gültig seit 5.7.2005, wird das Entwicklungsziel für die Fläche der Konzentrationszone formuliert:

#### ERHALTUNG DER DURCH DEN OBSTANBAU GEPRÄGTEN LANDSCHAFT

Auf Seite 9 des Landschaftsplanes Nr. 4 zu Naturräume liegt die „Swistbucht“ genau zwischen Meckenheim und Rheinbach und verläuft bis hinter Rheinbach in nördliche Richtung. Das Gebiet wird im Landschaftsplan als

Landschaftsschutzgebiet „SWISTBUCHT/RHEINBACHER LÖSSPLATTE“

ausgewiesen.

Von daher besitzt dieses Gebiet besondere Schutzrechte nach dem BNatSchG.

Wir verweisen hier auf § 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturparke.

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in

- denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
  5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
  6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

### § 23 Naturschutzgebiete (BNatSchG)

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Die unten genannten Naturschutzgebiete sind unter Schutz gestellt nach § 20 Landschafts-Gesetz (LG) Satz 1 Buchstaben a bis c, Satz 2 LG.

Zum Naturschutzgebiet Kottenforst ist zu sagen, hier gibt es ein FFH-Gebiet, der gesamte Wald ist ein Bestandteil des Naturparks Kottenforst-Ville und liegt im Naturpark Rheinland.

- Naturschutzgebiet Kiesgrube Flerzheim
- Naturschutzgebiet Swistbach und Bergerwiesen
- Naturschutzgebiet nordwestlich Lüftelberg
- Naturschutzgebiet Kottenforst
- Naturschutzgebiet Weesgesweg

### § 26 Landschaftsschutzgebiete(BNatSchG)

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die nachfolgend genannten Landschaftsschutzgebiete stehen unter Schutz der §§ 19 und 21 LG mit § 34 Abs. 2 LG.

- Rheinbacher Osteifel
- Landschaftsschutzgebiet Eifelfuss
- Swistbucht/Rheinbacher Lössplatte nördlich von Rheinbach und Meckenheim
- Landschaftsschutzgebiet Gewässersystem Swistbach
- Landschaftsschutzgebiet Swistsprung/Waldville/Kottenforst

Hier besonders zu erwähnen ist die „Swistbucht/Rheinbacher Lössplatte“. Sie liegt nördlich von Meckenheim und nördlich von Rheinbach. Sie ist eine Bördelandschaft von offenen Ackerfluren, die von den Bachläufen der Swist und ihrer Nebenbäche (vergl. Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem Swistbach“) gegliedert wird.

Das Schutzgebiet Swistsprung/Kottenforst/Waldville umfasst den morphologisch deutlich ausgeprägten Swistsprung unterhalb Lüftelberg. Hier besteht ein Nebeneinander von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten.

Wir wehren uns dagegen, dass die für uns als Erholungsgebiet bedeutsame Kulturlandschaft, die ohnehin durch infrastrukturelle Einrichtungen wie z. B. Bahn, Autobahn und Freileitungsmasten stark vorbelastet ist, weiter entwertet wird.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Abwägung und der Bauplanung alle Rechte die sich aus den §§ 23, 26 und 27 sowie § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, unbedingt zu berücksichtigen sind. Ebenso sind die im Landschaftsplan Nr.4 des Rhein-Sieg-Kreises enthaltenen Entwicklungsziele der naturnahen und natürlichen Landschaftselemente zu erhalten.

### **Einwand Artenschutz**

Im Zusammenhang mit der geplanten Veränderung der Höhenbeschränkung für die WEA in der Konzentrationszone in den Flurgebieten „Bremetal“ Nr. 65 und Bebaungsplan Nr. 117 a „Auf dem Höchst“ stehen Aussagen zum Artenschutz in den Planungs- und Entscheidungsunterlagen, die nicht unseren eigenen Beobachtungen, denen der Bürger in der Region und den Beobachtungen der NABU Bonn, Naturverein Rheinbach, dem BUND NRW und der Kreisgruppe Rhein-Sieg entsprechen.

### **Baumfalke:**

Er kommt bei uns vor im Waldkomplex am Mühlengraben zwischen Lüftelberg und Meckenheim sowie Swistbach Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim. Die Brutplätze im Bereich Mühlengraben – Lüftelberg sind von der Entfernung zur Konzentrationszone zu betrachten.

Der Prüfbereich beschreibt Radien bis zu 5000 m, innerhalb dieses Radius ist zu prüfen, ob Jagdgebiete, Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden. Bei dem Brutvorkommen im Bereich Mühlengraben – Lüftelberg ist dies mit Sicherheit anzunehmen. Daher besteht ein stark erhöhtes Kollisionsrisiko mit den geplanten Windkraftanlagen. Nach dem Leitfaden des Umweltministeriums NRW zum Artenschutz bei der Planung von WEA ist bei einigen Vogelarten im Rahmen der Untersuchungen auch ein erweiterter Radius zu überprüfen, um z.B. besonders bedeutende Nahrungshabitate zu erfassen. Dieser Sachverhalt ist bei den Baumfalken gegeben.

§ 44 BNatSchG Abs. (1), 1. und 2. müssen beim Baumfalken Anwendung finden.

### **Kraniche:**

Seit mehr als 30 Jahren beobachten wir regelmäßig im Frühjahr und Herbst den Vogelzug der Kraniche über die Konzentrationszone zwischen Meckenheim und Rheinbach. Innerhalb des Zugkorridors zwischen dem Ruhrgebiet und Koblenz überqueren ca. 100000 bis 200 000 Vögel in einer Höhe von etwa 100 – 200 m unsere Region. Wir können Einzelheiten der Vögel erkennen und hören ihre Laute.

Rastplätze werden aufgesucht zwischen Dünstekoven und Rheinbacher Höhenlagen. Wir beobachten, wie sich die Vogelschwärme am Boden sammeln und für den Weiterflug den Aufwind in der Swistau nutzen.

Die Vogelschwärme befinden sich voll im Kollisionskurs mit den geplanten WEA in der Konzentrationszone.

Für den WEA-Betreiber besteht wie bereits seit Jahrzehnten für den Luftverkehr die Möglichkeit und die PFLICHT, entsprechend zu reagieren und die WEA abzuschalten.

Wenn dies nicht geschieht, ist § 44 Abs. (1) 1 zutreffend

### **Wildgänse:**

Die gleichen Beobachtungen wie bei den Kranichen haben wir auch bei dem Vogelzug der Wildgänse gemacht.

Entsprechend gelten auch unsere Ausführungen wie oben.

### **Rotmilan:**

In unserer Region wurden 3 Vogelhorste mit Jungtieren festgestellt. Insgesamt könnte die Population auf etwa 10 Individuen angewachsen sein, wir Bürger freuen uns sehr darüber, diese schönen Vögel hoch über der Konzentrationszone kreisen zu sehen und möchten, dass dies auch so bleibt.

Deutschland und insbesondere NRW ist verantwortlich für den Erhalt der Rotmilan-Population.

Der Rotmilan lässt sich anders als andere Vögel nicht von Windkraftanlagen verscheuchen. Gerade auf den Wiesen rund um die Stahltürme kann er leicht Beutetiere wie Mäuse und Feldhamster ausmachen. Auch liegt hier manch tote Fledermaus am Boden, der aufgrund der Verwirbelungen hinter den Rotorblättern die Lungen geplatzt sind. Die Nahrungssuche findet im Offenland, Wald, Flächen mit hohem Grünlandanteil statt, fliegend, kein Meideverhalten gegenüber WEA. Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen in großen Höhen bringen die Vögel in bedrohliche Nähe der Rotoren. Satellitentelemetrie-Untersuchungen in Thüringen zeigten, dass rd. 60 % der Flugaktivitäten den Prüfbereich von 4000m – 6000 m umfassten.

Die Hauptflugkorridore zwischen Brut-, Schlafplätzen, Nahrungshabitat in der Offenlandschaft mit Feldgehölzen und Wäldern sind freizuhalten von WKA.

Die Einschätzung des Kollisionsrisikos für Rotmilane an allen WKA ist sehr hoch.

§ 44 (1) 1 BNatSchG ist gegeben.

2 Brutreviere innerhalb U1.000 südlich Flerzheim und im Süden von Campus Klein Altendorf existieren. Die Wachtel ist sehr stark gefährdet. Es werden Abstände von 200m – 250 m zwischen Brutplatz und WEA angenommen. Das bedeutet, dass es durch Störung der Brutphase während der Bauarbeiten kommen kann. Gelege und Nester werden verlassen. Sollte dies nicht geschehen, kann später durch den Baubetrieb das Paarungsverhalten gestört bzw. völlig unterbleiben, das Männchen ist erheblich durch die Rotorengeräusche beeinträchtigt. Deshalb ist eine „schleichende“ Beschädigung gegeben, die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktionen führt, aber trotzdem im Laufe der Zeit zum Totalverlust der Population. Werden WEA-empfindliche Arten durch Geräuschemissionen an ihrer Fortpflanzung und in ihren Ruhestätten gestört, so dass diese Stätten nicht mehr aufgesucht werden und besteht die Störung weiter fort, tritt eine Beschädigung der Fortpflanzung auf.

§ 44 Abs. (1) 2 BNatNaSchG

Das Gleiche wie oben gesagt gilt auch für **Rebhühner** und **Feldlerchen**.

### **Fledermäuse:**

#### **Großer Abendsegler**

Wird im Frühjahr bis Herbst von uns im Plangebiet gesehen, auf dem Campus Klein Altendorf, im Bereich der Burg Lüftelberg und in den umliegenden Gebäuden finden sich Quartiere. Am Abend in der Dämmerung jagen die Tiere meist in Höhen bis 500 m, aber auch bis zu 1000 m werden beobachtet. Die Blinklichter an den WEA ziehen die Insekten an und so jagen die Vögel dorthin und werden getötet. Auch durch das Barotrauma (starke Druckschwankungen hinter und vor den Rotoren) führt zu Schädigungen innerer Organe. Besonders bei Zugzeiten zwischen Sommer- und Überwinterungsgebieten ist die Kollisionsgefahr zusätzlich erhöht. Ob Abschaltalgorithmen morgens und abends die Anzahl der getöteten Tiere reduzieren wird, ist ungewiss und daher schwer abzuschätzen. Es wäre eine Schande für uns alle, wenn es uns nicht gelingt, auf lange Sicht gesehen die Population zu erhalten.

#### **Kleiner Abendsegler**

Auch diese Fledermausart kommt in unserer Region gehäuft vor. Er fliegt beim Jagen sehr hoch, bis in Rotornähe der geplanten WEA.

Während der Wochenstubenzeiten kann er bis in eine Entfernung von ca. 9 km vom Quartier aus fliegen. Für den Kleinen Abendsegler gelten ebenso die Empfehlungen wie beim Großen Abendsegler. Ein Gondelmonitoring soll die Zahl der getöteten Tiere reduzieren helfen. Die Nutzung des freien Raumes im Bereich der Rotoren soll mit dem Gondelmonitoring festgestellt werden.

Dieser

Versuch birgt schon in sich den Tod vieler Tiere.

Den § 44 Abs. 1 BNatSchG sehen wir sowohl bei dem Großen Abendsegler als auch bei dem Kleinen Abendsegler.

#### **Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus**

Diese Fledermausarten bereichern ebenfalls die Vogelvielfalt in unserem Naturpark Rheinland zwischen Meckenheim und Rheinbach und ähneln in ihrem Verhalten den o.a. Fledermausarten. Auch für sie besteht erhöhte Gefahr der Kollision mit den WEA, so dass für sie gleichermaßen Schutzbedarf besteht.

Wir wollen, dass diese Vielfalt für uns erhalten bleibt, wir weiterhin die Tiere beobachten können und keinesfalls bei unseren Wanderungen mit von WKA getöteten Tieren konfrontiert werden. Darüber hinaus ist es uns ein wichtiges Anliegen dieses Stück Natur auch den folgenden Generationen zu erhalten.

### **Einwand Seismologische Station Klein-Altendorf**

Bei den jeweiligen öffentlichen Veranstaltungen fiel uns auf, dass die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Hinzen, mathem.-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln vom 5.5.2015 nicht korrekt wiedergegeben wurde.

Sein Hinweis, dass die WKA in der Erdbebenzone 1 geplant sind und dass die Erdbebensicherheit der Anlagen nachgewiesen werden muss nach DIN 4149 (Universität Dortmund) fehlt gänzlich.

Seit 1.1.2007 soll die DIN für Bauten in Erdbebenzonen in Deutschland bauaufsichtlich verbindlich angewendet werden. Berechnung, Bemessung und Konstruktion von Hochbauten in Erdbebengebieten sind unbedingt erforderlich. Die Anwendung der Norm beschränkt sich auf die Zonen 1 bis 3.

Diese zusätzlichen Kosten für jede Windkraftanlage haben Rückwirkungen auf die Wirtschaftlichkeit. Dies wurde bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Planungsbüros außeracht gelassen, was die ohnehin schon kritische Effizienz der Anlagen (geringe Windhöffigkeit) weiter verschlechtert.

Das erdbebensichere Bauen der WKA führt darüber hinaus zu weiteren erheblichen Rückwirkungen auf Bodenverbrauch und Bodenverdichtung durch die Zuwegung und die Dauer der Transporte, sowie Rückstellungen für den Rückbau. Diesbezüglich müssen die Eigentümer der Grundstücke (Obstbauern und Baumschulbesitzer) unbedingt informiert werden.

### **Einwand Windhöffigkeit/Wirtschaftlichkeit**

Die Region, in der die Konzentrationszone liegt, ist ein windschwaches Gebiet, in dem zweifelhaft ist, ob Windkraftanlagen trotz hoher Subventionen wirtschaftlich zu betreiben sind. Windmessungen wurden bisher nicht durchgeführt sondern beruhen auf Prognosen des Planungsbüros Lange, die sich auf Daten des Wetterdienstes der Station Nörvenich stützen und an der untersten Grenze dessen liegen, was einen echt wirtschaftlichen Betrieb erwarten lässt. Es erscheint uns äußerst gewagt, wenn nicht leichtfertig, diese Daten der hiesigen Planung zugrunde zu legen, da geringe Abweichungen nach unten die gesamte Bilanz in Frage stellen.

Nur aussagefähige Windmessungen über einen repräsentativen Zeitraum können die Voraussetzung für die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen schaffen.

Das blinde Vertrauen auf Daten des Wetterdienstes der Station Nörvenich, die ca. 40km entfernt ist, erscheint uns nicht zielführend. Hier hat der Kreis eine Bringschuld und muss eine belastbare Datengrundlage schaffen. Die Messungen sind von einem anerkannten Institut an geeigneten Geländepunkten auszuführen.

**Die Ausweisung eines Vorranggebietes für WEA durch eine Kommune muss auf vor Ort gesicherten Daten beruhen.**

Ergebnis und Methodik sind offen zu legen. Sobald diese Daten vorliegen, ist eine Bewertung durchzuführen, bei der der zu erwartende Windertrag und damit der Beitrag zur Energiewende, dem ökologischen Schaden der in unserer Region zwangsläufig zu erwarten ist, gegenübergestellt wird. Eine Verlagerung dieser Messungen auf einen Investor ist ungeeignet, da die Wirtschaftlichkeit evtl. nur durch Subventionen gegeben ist, was nach deren Minderung oder Wegfall zu Windruinen führen

wird, die dann eine einst attraktive Landschaft auf einen nicht überschaubaren Zeitraum verunstaten.

### **Einwand Wertverlust Immobilien**

Mittlerweile existieren zahlreiche Studien renommierter Institute zum Wertverlust von Immobilien in der Umgebung von Windkraftanlagen. Die prognostizierten Wertminderungen schwanken zwischen 10-30%, bzw. bis zur totalen Unverkäuflichkeit von Immobilien im direkten Umfeld von Windkraftanlagen. Dieser Gesamtschaden muss vor Umsetzung der geplanten Maßnahme ermittelt werden. Weiterhin sind Mittel für Kompensationszahlungen bereitzustellen und geeignete Verfahren zur Abwicklung der Kompensationszahlungen vorzuschlagen.

### **Fazit**

- Der wirtschaftliche Schaden überwiegt bei Weitem einen herbeigeredeten Beitrag zur Energiewende.
- Der Schaden für die Umwelt durch die Errichtung solcher Anlagen und die nicht vorhandene CO<sub>2</sub> - Einsparung bei Betrachtung des Gesamtsystems sind hinreichend durch verschiedenste Untersuchungen belegt.
- Wir müssen leider davon ausgehen, dass wesentliche Teile der Entscheidungsgremien mit der fachgerechten Beurteilung der Sachlage völlig überfordert sind.
- Auch haben wir leider den Eindruck gewonnen, dass in dem laufenden Verfahren die Vorgaben vorgesetzter Stellen in blinder Duldungsstarre umgesetzt werden und nicht, wie es eigentlich sein müsste, die Sorgen und Bedenken der Menschen in der betroffenen Region im Vordergrund stehen.  
Das Ignorieren oder verleugnen neuer Erkenntnisse zum Infraschall möchten wir hier als dafür treffendes Beispiel anführen.

Dies kann nicht im Sinne der Bürger sein. Auch in der Kommunalpolitik sollte weiterhin gelten: „ Wenn man den Nutzen und die Risiken einer Maßnahme nicht beurteilen kann, lässt man besser die Finger davon “.

Um Schaden von der Bevölkerung abzuwenden, fordern wir Sie daher dringend auf, sich dafür einzusetzen, dass die weitere Entwicklung der Windkraft mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zunächst auf Eis gelegt und abgewartet wird, bis zu den zahlreichen ungeklärten Punkten belastbare Ergebnisse vorliegen.

Mit freundliche Grüßen

### Beschlussentwurf zu B 2.51:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 16.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.51 wie folgt zu entscheiden:

### Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

### Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremeltal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

### Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwander beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umweltwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

Aus dem Belang Infraschall ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung im Rahmen der Erarbeitung eines Bebauungsplanes und des zugehörigen Umweltberichtes auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zurückgreifen darf. Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und des Umweltberichtes dient nicht dazu, auf dem Sektor der Umwelt neue, bisher unbekannte Kenntnisse zu erlangen oder gar Antworten auf in der Wissenschaft bisher noch ungeklärte Fragen zu finden. Dies gilt sowohl für die anzuwendenden Prüfkategorien und –methoden allgemein als auch für die konkret zu untersuchenden Bereiche.“ [s.a. BVerwG, Urt. vom 21.03.1996] Die Umweltprüfung ist kein wissenschaftlicher Selbstzweck. Sie ist auch nicht als Suchverfahren konzipiert, das dem Zweck dient, Umweltauswirkungen aufzudecken, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismitteln entziehen.

### Landschaftsschutz - Landschaftsbild / Kulturlandschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Die Lage im Naturpark schließt eine Nutzung der Windenergie nicht grundsätzlich aus. Das Plangebiet liegt weit entfernt von den Kernzonen der Erholungsentwicklung gemäß Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2 Erholungsentwicklung.

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit

begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.

Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung anderer, höherwertiger Landschaftsteilräume als zumutbar angesehen.

Dass der Einwender Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe bis zu 150 m als ästhetisch störend empfindet, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

### Erholungsqualität

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

### Vogelbestände und Zugvogelroute - Artenschutz

Die vom Einwender genannten Beobachtungen stehen nicht im Widerspruch zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung.

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfaden (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet.

Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten, es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen.

Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen

.Der Wohnort/Fundort der Schleiereule oder des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes (siehe z.B. Karte 1 der ASP). Beide Arten sind in NRW gemäß Leitfaden nicht WEA-

empfindlich. Der Turmfalke wurde auf Grund der eigenen Nachweise im Text des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) bereits betrachtet, ebenso der Rotmilan, die ziehende Gänse und Kraniche sowie die Fledermausvorkommen. Aus den Hinweisen der werden keine neuen artenschutzrechtlichen Beurteilungen erforderlich.

Die lokale Population des Mäusebussards ist auf Kreisebene oder Naturraumebene anzusetzen. Insofern kann die Population der häufigen und ungefährdeten sowie in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Art bei möglichen Verlusten von Einzelindividuen nicht betroffen sein.

Die brütende Graugans oder Neozoen (z.B. Kanadagans) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten in NRW. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich für diese Arten nicht ableiten.

Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Gemäß Leitfaden zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber den Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRWs hinwegfliegt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

### Erdbebenzone 1

In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die Lage innerhalb der Erdbebenzone 1 aufgenommen.

Die Windenergieanlagen werden nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und gewartet. Die anlagenspezifischen Angaben zu Errichtung, Betrieb und Wartung sind Gegenstand der Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan noch nicht die konkrete Handlung, nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen wird. Dem Bebauungsplan ist noch das Genehmigungsverfahren nachgeordnet, in dem weitere Prüfungen auf der Grundlage einer konkreten Anlagenplanung, bei der alle Vorschriften und Normen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten sind, erfolgen.

Aus dem Belang Anlagensicherheit ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

### Bodeninanspruchnahme

Da der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse liegt, ist die Inanspruchnahme von Boden in einem als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellten Gebiet als zumutbar anzusehen. Der Bebauungsplan setzt keine konkreten Anlagenstandorte fest, im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann sichergestellt werden, dass sich die Bodeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang beschränkt.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der konkrete Eingriff und der Verlust von Boden ist anlagenbezogen in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu ermitteln und zu kompensieren.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodeninanspruchnahme werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

### Rückbau

Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind Rücklagen durch den Investor zu hinterlegen. Dies wird im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.

### Windhöflichkeit - Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten.

Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Die Angaben der Windgeschwindigkeiten entsprechen den langjährigen Werten der Messstation Nörvenich, die bei der Ertragsberechnung durch die Software WindPro zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Windgeschwindigkeiten wird durch den Windenergieatlas NRW des LANUV bestätigt.

### Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

### Erneuerbare Energien

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO<sup>2</sup>-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

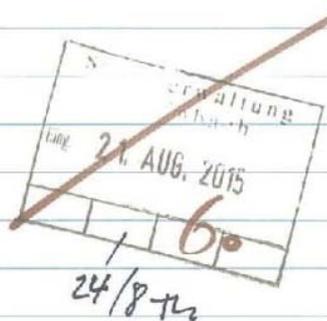
Die Bedenken des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

Der Anregung, das Bebauungsplanverfahren bis zur endgültigen Klärung aller wissenschaftlichen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen stehen, auszusetzen, wird nicht gefolgt.

B 2.52 Einwender 52  
hier: Schreiben vom 20.08.2015

Rheinbach, den 20.08.15

Stadt Rheinbach  
Herrn Bürgermeister  
Stefan Raetz  
Schwoeigelstraße 23  
53359 Rheinbach



Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungs-  
planes Nr. 65 Bremetal

Sehr geehrter Herr, Bürgermeister,

gegen die Planungen, in der gemeinsamen  
Windkraftkonzentrationszone der Städte  
Meckenheim und Rheinbach nunmehr die  
Errichtung von 150m hohen Windenergie-  
anlagen zuzulassen, haben wir erhebliche  
Bedenken, die wir nachfolgend ausführlich  
begründen. Wir bitten um Berücksichtigung  
bei den jetzt anstehenden Entscheidungen.  
Wir sind persönlich betroffen, weil Gesundheitsgefahr,  
der Bodenverbrauch unser Haus verliert Wert.

Mit freundlichen Grüßen

#### Beschlussentwurf zu B 2.52:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 20.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.52 wie folgt zu entscheiden:

#### Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

### Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

### Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Schallprognosen wurden zeitgleich mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne ab 2013 erarbeitet. Der Schalltechnische Bericht über die schalltechnische Kontingentierung der Kötter Consulting Engineers GmbH liegt mit Datum vom 24.06.2015 vor. Beiden Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Die Neubaugebiete mit ihren entsprechenden Gebietsausweisungen gemäß BauNVO wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die vorhandenen Siedlungsgebiete.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

### Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Universität Bonn sicher zu vermeiden, wird für die Versuchsflächen des Campus Klein-Altendorf eine maximale Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr festgesetzt, da dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden kann.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

### Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umweltwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

Aus dem Belang Infraschall ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

### Bodeninanspruchnahme

Da der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse liegt, ist die Inanspruchnahme von Boden in einem als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellten Gebiet als zumutbar anzusehen. Der Bebauungsplan setzt keine konkreten Anlagenstandorte fest, im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann sichergestellt werden, dass sich die Bodeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang beschränkt.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der konkrete Eingriff und der Verlust von Boden ist anlagenbezogen in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu ermitteln und zu kompensieren.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodeninanspruchnahme werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

### Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Die Bedenken des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.53 Einwender 53  
 hier: Schreiben vom 20.08.2015

Stadt Rheinbach  
 z.Hd. Herrn Bürgermeister  
 Stefan Raetz  
 Schweigelstraße 23  
 53359 Rheinbach



Meckenheim, den 20.08.2015

**Betreff: Einspruch gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Änderung des Bebauungsplanes und die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach nunmehr die Errichtung von 150m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, persönlich betroffen fühlen.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen.

Bei der jetzt anstehenden Entscheidung bitten wir um Berücksichtigung unserer Bedenken die wir nachfolgend ausführlich begründen.

- **Gesundheitsgefährdung durch Infraschall**

Windkraftträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Ein Verweis auf Äußerungen von Land- und Umweltaemtern ist inzwischen überholt, weil durch Studien und anderslautende Feststellungen in den offiziellen Auftritten von Umweltbundesamt und Physikalisch Technischer Bundesanstalt mit wissenschaftlichen Studien nachgewiesen wurde, dass Infraschall vom Menschen wahrgenommen und gespürt wird. Dass weltweit Studien vor allem von Medizinern vorliegen, die Gesundheitsgefährdungen nachweisen, hat inzwischen dazu geführt, dass PTB (*Physikalisch-Technische Bundesanstalt*) und UBA (*Umwelt Bundesamt*) Folgestudien schon beauftragt haben. Andere Länder, wie Dänemark und jüngst Australien, lassen ihre Gesundheitsbehörden detailliert untersuchen, welches Ausmaß die Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier aufweisen, die von modernen WEA ausgehen.

Die Ergebnisse dieser Studien sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten. Dies wird zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen. Auf dieser Grundlage müssen alle geplanten Anlagen abgelehnt werden.

- **Wertverlust der Immobilien**

Durch Wertverlust der Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen entsteht ein unüberschaubarer volkswirtschaftlicher Schaden.

Von vielen Maklern wird bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt. Das sind keine Einzelfälle. Die Universität in Frankfurt am Main z.B. hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht.

Mittlerweile existieren zahlreiche Studien renommierter Institute zum Wertverlust von Immobilie in der Umgebung von Windkraftanlagen. Die prognostizierten Wertminderungen schwanken zwischen 10 – 30 %, bzw. bis zur totalen Unverkäuflichkeit von Immobilien im direkten Umfeld von Windkraftanlagen.

Da sind der Schattenwurf, der hörbare Lärm, der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Land-

schaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein.

Schon die bloße Annahme solcher Störfaktoren führt, bereits zur Wertminderung der Immobilien.

Da der Staat Windkraft subventioniert, dürfen nicht einseitig auf Kosten der Allgemeinheit lediglich ein paar Investoren Gewinne einfahren.

Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unserer Immobilie aufgrund der Errichtung der WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden?

Keine!

Deshalb ist die Errichtung der WKA zu versagen.

Im Fall der Errichtung der WKA erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen und werden ebenfalls prüfen, ob wir gegen die Städte Meckenheim und Rheinbach Schadensansprüche geltend machen können.

### Europa und das Emissionshandelsystem

Seit 2005 gibt es im Rahmen der Europäischen Union den sogenannten CO<sub>2</sub>-Emissionshandel, ein internationales europäisches System des Handels mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, mit denen im Gebiet der gesamten EU die europäischen CO<sub>2</sub>-Emissionen verringert werden sollen und auch werden. Dabei gibt jedes Zertifikat dem jeweiligen Besitzer/Eigentümer das Recht/die Erlaubnis, 1 Tonne CO<sub>2</sub> in dem jeweiligen Jahr zu emittieren. Die Europäische Union gibt jedes Jahr eine bestimmte Menge von Zertifikaten in den Markt. Diese jährliche Menge senkt sie von Jahr zu Jahr. Mit der jeweiligen Menge der Zertifikate kann die EU-Kommission also sehr exakt die von ihr zugelassene genaue Menge der tatsächlich ausgestoßenen CO<sub>2</sub>-Emissionen jedes Jahr festlegen und steuern. Es wird daher im Rahmen der Europäischen Union nicht 1 Tonne CO<sub>2</sub> mehr oder 1 Tonne CO<sub>2</sub> weniger emittiert, als seitens der EU-Kommission mit der Zertifikate-Menge jedes Jahr festgelegt wurde.

Wenn vor diesem EU-Hintergrund auf nationaler Ebene eine deutsche Bundesregierung nun meint, mit eigenen und zusätzlichen Programmen etwas Gutes tun zu wollen/zu müssen – wie zum Beispiel mit der Förderung von Windenergieanlagen oder Solaranlagen im Rahmen des EEG (Erneuerbare – Energien – Gesetz) –, dann mag man vor Ort in Meckenheim oder in Berlin (nach dem Motto: "Deutschland muss auf allen Gebieten Vorreiter und Weltmeister sein!") das individuelle Gefühl haben, mit diesen deutschen Windenergieanlagen die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern. Tatsächlich aber wird dadurch auf europäischer Ebene – und nichts anderes zählt bei CO<sub>2</sub>-Emissionen – durch solche deutschen Windenergieanlagen nicht eine einzige Tonne CO<sub>2</sub> zusätzlich vermieden. Denn die Gesamtmenge an CO<sub>2</sub>-Emissionen für die gesamte EU (also auch für Deutschland!) hat die EU-Kommission – siehe oben – mit der von ihr herausgegebenen Menge an Zertifikaten zum Beginn eines jeden Jahres bereits festgelegt. Es ändert sich folglich durch separate und zusätzliche deutsche Bemühungen nicht die Gesamtmenge der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Europa, sondern nur ihre Verteilung, d.h. in welchen Ländern welche CO<sub>2</sub>-Mengen entstehen (oder noch entstehen dürfen).

Die Konsequenz ist: Wenn wir in Deutschland oder in Meckenheim und Rheinbach mit eigenen Windenergieanlagen besonders eifrig sind und CO<sub>2</sub>-Emissionen vermeiden wollen, müssen unsere europäischen Nachbarn entsprechend weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen vermeiden. Darüber, dass wir ihnen ihre eigenen Anstrengungen abnehmen, freuen sich unsere europäischen Nachbarn natürlich sehr.

Das Fazit für unsere örtlichen Bemühungen in Meckenheim und Rheinbach lautet also: Sollten bei uns Windenergieanlagen auf der vorgesehenen Konzentrationsfläche entstehen, machen wir das nicht für das globale oder das europäische Klima, also nicht für den Klimaschutz, sondern nur für unsere europäischen Nachbarn.

Dasselbe gilt für das Vorhaben der Bundesregierung, Deutschland bis zum Jahre XYZ seine CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 % reduzieren zu lassen, während das restliche Europa innerhalb der EU seine CO<sub>2</sub>-Emissionen nur um 20 % verringert. Auch hier handelt die Bundesregierung nur für das eigene Ego, nicht für den Klimaschutz in Europa. Denn was wir Deutsche über das europäische Ziel

von 20 % hinaus mehr vermeiden, müssen unsere europäischen Nachbarn weniger vermeiden. Sprich: Sie dürfen – auf unsere Kosten! – mehr CO2 emittieren, als eigentlich zielgemäß wäre.

- **Optische Bedrängung**

Zur optischen Belästigung des Schattenwurfs kommt noch eine völlig unterschätzte optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung der Rotorblätter vor dem hellen Hintergrund des „Himmels“. Die dauerhafte Unruhe im Hintergrund und am Rande des Blickfeldes der Anwohner kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden. Gegen das im Baugesetzbuch verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird somit verstoßen. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass nicht die Baumasse des Turms einer WKA, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Dieses gesundheitsbeeinträchtigende Phänomen ist wissenschaftlich unzureichend erforscht und sollte bis zum Gegenbeweis der Unschädlichkeit hohe Beachtung finden.

- **Öffentliche Belange werden verletzt**

Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben der WKA verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert zerstört werden.

- **Lärmbelastung**

Es gibt durchaus ruhige Phasen, in denen kein Anlass zur Beschwerde besteht (nämlich wenn die Anlagen bei sehr niedriger Drehzahl laufen). Es gibt aber auch Phasen, in denen man tage- oder sogar wochenlang unter Dauerbeschallung steht. Das bedeutet gleichzeitig Dauerstress.

Um es auf den Punkt zu bringen: Diese Art der Geräuschkulisse kommt einer Lärmfolter gleich. Das Stichwort „Körperverletzung“ drängt sich auf. Gleichzeitig stellt sich die Frage: Gift der Artikel 2.2 aus dem Grundgesetz, in dem es heißt „jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ bei uns nicht?

Unsere Entlastung hängt von Faktoren ab, die wir selbst nicht beeinflussen können.

Das Geräusch der WKA wird abends, nachts, an Wochenenden und Feiertagen, wenn es ansonsten vergleichsweise ruhig ist, stärker wahrgenommen als tagsüber, wenn es in der Umgebung weitere gewerbliche bzw. industrielle Lärmemissionen gibt.

- **Optische Beeinträchtigungen**

Unser Garten und unsere beiden Balkone haben beste Südwest Hanglage mit tiefem Blick in die Eifel. Dies war ein Hauptgrund weswegen wir uns für diese Immobilie und für Lüftelberg entschieden haben. Die geplanten WKA werden immer in unserem Sichtfeld sein.

Tagsüber werden wir durch den Schattenwurf beeinträchtigt und Abends / Nachts werden immer 4 Warnleuchten zu sehen sein.

Auf längere Sicht können wir unseren Garten nicht mehr wie gewohnt nutzen. Unsere Balkone, auf denen wir am Abend gerne zur Entspannung sitzen, werden von uns nicht mehr genutzt werden können. Selbst unser Wohnzimmer werden wir tagsüber und auch in der Nacht mit Rollläden schließen müssen, damit wir nicht durch die Rotorbewegung und Leuchtfeuer in den Wahnsinn getrieben werden.

Die Rotorbewegung, der Schattenwurf und die Leuchtfeuer werden durch das menschliche Auge auch (oder noch intensiver) wenn sie nicht direkt angesehen werden im Augenwinkel wahrgenommen. Daher ist es unmöglich, diesen Beeinträchtigungen ohne Verlust der Wohnqualität entgegen zu wirken.

- **Artenschutz**

Entgegen der Aussage aus dem Gutachten des Planungsbüros Lange, dass es in der Region keine gefährdeten Vogelarten gibt, die durch die WKA beeinträchtigt werden, können wir auf unserem Grundstück sehr gut beobachten, dass sehr wohl Vogelarten wie der Rote Milan oder der Kranich in der Region vorkommen. Des Weiteren können wir sehr viele Fledermäuse in der Nacht beobachten.

Die Basis, auf der das Gutachten erstellt worden ist, wurde schlecht nach Aktenlage ausgearbeitet und entspricht nicht den vorhandenen Gegebenheiten. Dies ist unbedingt nachzubessern und lässt auch nur die Schlussfolgerung zu, dass in unserer Region keine WKA gebaut werden dürfen.

Insgesamt ergeben sich doch sehr erhebliche Konflikte mit absolut nicht mehr kalkulierbaren Risiken für die kumulative Gesamtwirkung. Vor diesem Hintergrund, dass durch den Bau der WKA u.a. Bevölkerungsabwanderung und absterbende Gemeinden, sowie Gesundheitskonflikte drohen, das Allgemein-gut Boden gefährdet ist, die globale und auch europäische CO2 Bilanz keineswegs verbessert, die Region als Gebiet für Kur-, Tourismus und Erholung gefährdet wird und der Ausbau in der ausgewiesenen Konzentrationsfläche selbst vom Windertrag bzw. der generellen Rentabilität her zweifelhaft ist, bestehen keinerlei Gründe für die geplanten WKA.

Daher erheben wir Einspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 117 a „Auf dem Höchst“, um notfalls von unserem Klagerecht Gebrauch machen zu können.

Die Umwelt unserer Region und unsere Gesundheit haben unseren Schutz verdient.

Bitte teilen Sie uns Ihre Antwort und Stellungnahme schriftlich mit.

Mit freundlichen Grüßen

### Beschlussentwurf zu B 2.53:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 20.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.53 wie folgt zu entscheiden:

### Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO2-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

### Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern

von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

### Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwander beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umweltwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

Aus dem Belang Infraschall ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan noch nicht die konkrete Handlung, nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen wird. Dem Bebauungsplan ist noch das Genehmigungsverfahren nachgeordnet, in dem weitere Prüfungen auf der Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen.

Die Verwaltung darf im Rahmen der Erarbeitung eines Bebauungsplanes und des zugehörigen Umweltberichtes auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zurückgreifen. Die Umweltprüfung im

Rahmen der Bauleitplanung und des Umweltberichtes dient nicht dazu, auf dem Sektor der Umwelt neue, bisher unbekannte Kenntnisse zu erlangen oder gar Antworten auf in der Wissenschaft bisher noch ungeklärte Fragen zu finden.. Dies gilt sowohl für die anzuwendenden Prüfkategorien und –methoden allgemein als auch für die konkret zu untersuchenden Bereiche.“ [s.a. BVerwG, Urt. vom 21.03.1996] Die Umweltprüfung ist kein wissenschaftlicher Selbstzweck. Sie ist auch nicht als Suchverfahren konzipiert, das dem Zweck dient, Umweltauswirkungen aufzudecken, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismitteln entziehen.

### Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

### Erneuerbare Energien

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO<sup>2</sup>-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

### Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß dem Urteil OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006 ist bei Abständen von weniger als der zweifachen Anlagengesamthöhe zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung überwiegend mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Bei Abständen von mindestens der dreifachen

Anlagengesamthöhe ist i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten. Für den Bereich zwischen der zwei- und dreifachen Anlagengesamthöhe ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Für die Ermittlung der Sondergebiete für die Windenergie wurde die 2,5-fache Anlagengesamthöhe ausgehend von einer 150 m-WEA angesetzt. Dadurch soll einerseits die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans gewährleistet werden und andererseits – im Sinne der planerischen Zurückhaltung - keine unnötige Einschränkung der Sondergebiete erfolgen.

Der Nachweis darüber, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung zu erbringen.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zwischen den im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ - Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m und dem Wohnanwesen des Einwenders bereits mehr als 1,7 km, sodass nicht davon auszugehen ist, dass innerhalb der Baufenster errichtete Windenergieanlagen eine im Sinne der Rechtsprechung optisch bedrängende Wirkung auf das Wohnanwesen auslösen werden.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann.

### Landschaftsbild

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erf mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.

Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung anderer, höherwertiger Landschaftsteilräume als zumutbar angesehen.

Dass der Einwender Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe bis zu 150 m als ästhetisch störend empfindet, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

### Erholungsqualität

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

### Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Schallprognosen wurden zeitgleich mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne ab 2013 erarbeitet. Der Schalltechnische Bericht über die schalltechnische Kontingentierung der Kötter Consulting Engineers GmbH liegt mit Datum vom 24.06.2015 vor. Beiden Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Die Neubaugebiete mit ihren entsprechenden Gebietsausweisungen gemäß BauNVO wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die vorhandenen Siedlungsgebiete.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame

flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

### Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Universität Bonn sicher zu vermeiden, wird für die Versuchsfelder des Campus Klein-Altendorf eine maximale Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr festgesetzt, da dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden kann.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

### Befeuerung

Die Notwendigkeit einer Befeuerung von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerung ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerung etc. Die genaue Art der Befeuerung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Aus individueller und subjektiver Wahrnehmung kann die Befeuerung möglicherweise als belästigend empfunden werden, angesichts der Entfernung zwischen den festgesetzten Sondergebietsflächen und dem Wohnhaus des Einwenders dürfte es jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung kommen. Zudem besteht die

Möglichkeit, wie vom Einwender bereits genannt, durch das Anbringen von Vorhängen oder Jalousien Beeinträchtigungen zu mindern. (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 13.07.2011 – 9 A 482/11.Z)

Vor diesem Hintergrund werden die im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Windkraft-Konzentrationszone auch unter dem Aspekt einer möglichen subjektiven Belästigung als zumutbar angesehen.

### Artenschutz

Die vom Einwender genannten Beobachtungen stehen nicht im Widerspruch zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung.

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfaden (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet.

Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten, es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen.

Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen

.Der Wohnort/Fundort der Schleiereule oder des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes (siehe z.B. Karte 1 der ASP). Beide Arten sind in NRW gemäß Leitfaden nicht WEA-empfindlich. Der Turmfalke wurde auf Grund der eigenen Nachweise im Text des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) bereits betrachtet, ebenso der Rotmilan, die ziehende Gänse und Kraniche sowie die Fledermausvorkommen. Aus den Hinweisen der werden keine neuen artenschutzrechtlichen Beurteilungen erforderlich.

Die lokale Population des Mäusebussards ist auf Kreisebene oder Naturraumbene anzusetzen. Insofern kann die Population der häufigen und ungefährdeten sowie in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Art bei möglichen Verlusten von Einzelindividuen nicht betroffen sein.

Die brütende Graugans oder Neozoen (z.B. Kanadagans) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten in NRW. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich für diese Arten nicht ableiten.

Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Gemäß Leitfaden zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber den Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim

nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRWs hinwegfliegt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

### Bodeninanspruchnahme

Da der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse liegt, ist die Inanspruchnahme von Boden in einem als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellten Gebiet als zumutbar anzusehen. Der Bebauungsplan setzt keine konkreten Anlagenstandorte fest, im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann sichergestellt werden, dass sich die Bodeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang beschränkt.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der konkrete Eingriff und der Verlust von Boden ist anlagenbezogen in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu ermitteln und zu kompensieren.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodeninanspruchnahme werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

### Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.

## Anlage 4.2.6

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten.

Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Die Angaben der Windgeschwindigkeiten entsprechen den langjährigen Werten der Messstation Nörvenich, die bei der Ertragsberechnung durch die Software WindPro zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Windgeschwindigkeiten wird durch den Windenergieatlas NRW des LANUV bestätigt.

Die Ergebnisse der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind ausreichend, um auf der Ebene eines Angebotsbebauungsplanes Aussagen zur Betroffenheit und zur Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes zu tätigen. Durch den Angebotsbebauungsplan wird noch nicht die konkrete Handlung, nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen. Dem Bebauungsplan ist noch das Genehmigungsverfahren nachgeordnet, in dem die weitere Prüfung auf der Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgt.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

Der Anregung, das Bebauungsplanverfahren bis zur endgültigen Klärung aller wissenschaftlichen Fragen die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen stehen, auszusetzen, wird nicht gefolgt.

Einwender 54

hier: Schreiben vom 19.08.2015



Meckenheim, den 19.08.2015

Stadt Rheinbach  
z. Hd. Herrn Bürgermeister  
Stefan Raetz  
Schweigelstrasse 23

53359 Rheinbach

24/8/15

## **Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ (Feinsteuerung Windkraftanlagen)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach nunmehr die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir nachfolgend ausführlich begründen. Wir bitten um Berücksichtigung bei den jetzt anstehenden Entscheidungen.

**Wir als Neubürger in Meckenheim „Sonnenseite“ fühlen uns von der Stadt Meckenheim getäuscht. Der Stadt war bereits 09/2010 klar, dass die Höhenbegrenzung 50m fällt, da die Investoren diese als nicht wirtschaftlich betrachten. Die Erhöhung auf 150m wurde als legitim kommuniziert und angenommen. Dennoch hat die Stadt die Grundstücke auf der Sonnenseite vermarkten lassen und die Höhenbegrenzung erst 12/2012 nach dem Verkauf formell fallen lassen. Schriftverkehr, der das Verschweigen belegt, liegt vor.**

Des Weiteren bedeutet die Errichtung der Energieanlagen einen erheblichen Wertverlust der Immobilien. Immobilien-Makler bestätigen Wertverluste um etwa 30%. Der Bundesgerichtshof bestätigt ebenfalls einen Wertverlust bis zu 30%. Dies kommt einer Teilenteignung gleich. Das Eigenheim verliert garantiert an Wert. Bei einem Gesamtwert von 500.000 € beträgt die Wertminderung bis zu 150.000 €.

Mit freundlichen Grüßen.

## **Beschlussentwurf zu B 2.54:**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 19.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.54 wie folgt zu entscheiden:

### Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

### Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremeltal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Die Vermarktungspraxis von Baugrundstücken in Meckenheim ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und auch kein Belang, über den der Rat der Stadt Rheinbach im Rahmen der Abwägung zur Planaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung beschließen kann.

Soweit sich aus den Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

### Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

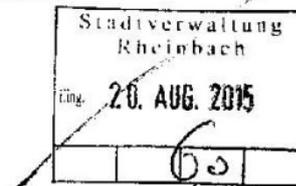
Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Die Bedenken des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.55 Einwender 55  
hier: Schreiben vom 19.08.2015

19.08.15



Stadtverwaltung Rheinbach  
Herrn Bürgermeister Raetz  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach

Betrifft: Einspruch gegen den Entwurf Bebauungsplan  
Nr.65 – Bremeltal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen die Planungen der Städte Meckenheim und Rheinbach die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir hiermit begründen möchten :

Aufgrund der Höhe der Anlagen ist mit einem starken Schattenwurf zu rechnen. Dies wäre auf Dauer eine starke Belästigung.

Es gibt noch keine gesicherten Langzeitstudien, das es durch die Rotoren zu keinen Belastungen der Gesundheit kommen kann. Dies ist nach wie vor nicht ganz auszuschließen und hier haben wir auch eine Verantwortung für unsere 3 Kinder!

Die Betonsockel werden die schöne Landschaft verschandeln, tote Vögel werden verstärkt auf den Wanderwegen liegen.

Da es heute schon ein Überangebot an erneuerbaren Energien gibt, wäre der Einsatz hier in unserem Raum sicherlich nicht wirtschaftlich, da die für eine optimale Auslastung erforderlichen Windgeschwindigkeiten wohl kaum erreicht werden. Weiterhin ist mit einem Wertverlust für Haus und Grundstück in Höhe von bis zu 30% zu rechnen. Dies können wir als Familie

kaum wirtschaftlich verkraften, das wäre sicherlich mit einer Teilenteignung gleich zu setzen.

Wir möchten daher nochmals bitten andere Baumöglichkeiten zu prüfen und lehnen das jetzige Bauvorhaben ab.

Mit freundlichen Grüßen

### Beschlussentwurf zu B 2.55:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 19.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.55 wie folgt zu entscheiden:

### Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

### Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremeltal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

### Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Universität Bonn sicher zu vermeiden, wird für die Versuchsfelder des Campus Klein-Altendorf eine maximale Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr festgesetzt, da dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden kann.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

### Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Schallprognosen wurden zeitgleich mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne ab 2013 erarbeitet. Der Schalltechnische Bericht über die schalltechnische Kontingentierung der Kötter Consulting Engineers GmbH liegt mit Datum vom 24.06.2015 vor. Beiden Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Die Neubaugebiete mit ihren entsprechenden Gebietsausweisungen gemäß BauNVO wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die vorhandenen Siedlungsgebiete.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

### Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“  
(<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umweltweirwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

Aus dem Belang Infraschall ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung im Rahmen der Erarbeitung eines Bebauungsplanes und des zugehörigen Umweltberichtes auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zurückgreifen darf. Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und des Umweltberichtes dient nicht dazu, auf dem Sektor der Umwelt neue, bisher unbekannte Kenntnisse zu erlangen oder gar Antworten auf in der Wissenschaft bisher noch ungeklärte Fragen zu finden.. Dies gilt sowohl für die anzuwendenden Prüfkategorien und –methoden allgemein als auch für die konkret zu untersuchenden Bereiche.“ [s.a. BVerwG, Urt. vom 21.03.1996] Die Umweltprüfung ist kein wissenschaftlicher Selbstzweck. Sie ist auch nicht als Suchverfahren konzipiert, das dem Zweck dient, Umweltauswirkungen aufzudecken, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismitteln entziehen.

### Landschaftsbild

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erf mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.

Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung anderer, höherwertiger Landschaftsteilräume als zumutbar angesehen.

Dass der Einwender Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe bis zu 150 m als ästhetisch störend empfindet, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

### Artenschutz

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

### Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten. Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Die Angaben der Windgeschwindigkeiten entsprechen den langjährigen Werten der Messstation Nörvenich, die bei der Ertragsberechnung durch die Software WindPro zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Windgeschwindigkeiten wird durch den Windenergieatlas NRW des LANUV bestätigt.

### Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

**Die Bedenken des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.**

Der Anregung, andere Baumöglichkeiten zu prüfen, wird nicht gefolgt. Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer seit 1998 dargestellten Konzentrationszone für die Windenergienutzung, mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.